

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 99

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 22. März 1995

über die Umsetzung und Kundmachung der
EWR-Rechtsvorschriften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 2

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) "EWRA": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) "EWR": der Europäische Wirtschaftsraum;
- c) "EU": die Europäische Union;¹

- d) "EU-Rechtsvorschriften": die vom EU-Gesetzgeber im Rahmen eines der in den EU-Verträgen beschriebenen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten Rechtsvorschriften;²
- e) "EWR-Rechtsvorschriften": die in das EWRA übernommenen EU-Rechtsvorschriften, einschliesslich allfälliger Anpassungen an denselben.³

II. Umsetzung der EWR-Rechtsvorschriften

Art. 3

Umsetzung mit Verordnung

Die Regierung erlässt, unter Vorbehalt der dem Landtag zukommenden Rechte, Verordnungen zur Durchführung der direkt anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich der Anhänge I und II EWRA.

III. Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

Art. 4⁴

Grundsatz

1) Die für Liechtenstein anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften ergeben sich aus dem EWRA sowie der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

2) Die Kundmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt erhält den Titel einer EU-Rechtsvorschrift sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union.

3) Der vollständige Wortlaut einer EU-Rechtsvorschrift kann im Amtsblatt der Europäischen Union⁵ eingesehen werden.

Art. 5⁶

EWR-Register

1) Die Regierung erstellt ein elektronisches Register der nach Massgabe von Art. 4 anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers, insbesondere dessen Inhalt, mit Verordnung.

Art. 6⁷

Aufgehoben

Art. 7⁸

Aufgehoben

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

2) Die Regierung kann die ihr nach Art. 5 übertragene Aufgabe an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.⁹

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

170.51 G über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 358 ausgegeben am 1. Dezember 2020

Gesetz
vom 30. September 2020
betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Umsetzung und Kundmachung der
EWR-Rechtsvorschriften

...

II.
Übergangsbestimmung

Der vollständige Wortlaut von EU-Rechtsvorschriften, für die als Fundstelle in Bestimmungen des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁰ geltenden Rechts auf die EWR-Rechtssammlung Bezug genommen wird, kann nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in der nach bisherigem Recht geführten EWR-Rechtssammlung oder im Amtsblatt der Europäischen Union¹¹ eingesehen werden.

...

1 Art. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

2 Art. 2 Bst. d eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

3 Art. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

4 Art. 4 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

5 www.eur-lex.europa.eu

6 Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

7 Art. 6 aufgehoben durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

8 Art. 7 aufgehoben durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

9 Art. 8 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 358](#).

10 Inkrafttreten: 1. Februar 2021.

11 www.eur-lex.europa.eu
